

Taxordnung 2025

«Das attraktive Preis-/Leistungsverhältnis
verschafft uns einen Vorsprung.»



Für sämtliche personenbezogene Begriffe gelten sowohl die männliche wie die weibliche Form.

Hotellerie pro Tag

Zulasten der Bewohner

Einzelzimmer ohne Dusche, Zimmer 01/02/04/12	CHF	107.00
Einzelzimmer ohne Dusche, Zimmer 05/06/07	CHF	110.00
Einzelzimmer mit Dusche, Zimmer 08/09	CHF	124.00
Einzelzimmer mit Dusche, Zimmer 10	CHF	142.00
Einzelzimmer mit Dusche, Zimmer 11	CHF	131.00
Einzelzimmer mit Dusche, Zimmer 03	CHF	163.00
Zimmer mit 2 Personen besetzt, pro Person	CHF	113.00
Tagesgast	CHF	65.00
Ferienzimmer möbliert, Preisaufschlag pro Tag auf das Zimmer	CHF	10.00

In der Hotellerie inbegriffen sind:

- Zimmer mit Pflegebett und Nachttisch mit Lampe inkl. Bettwäsche und 3-türiger Einbauschränk
- TV-Anschluss inkl. Gebühren der Kabel-TV-Genossenschaft
- Verpflegung inkl. aller offenen Getränke zu den Mahlzeiten sowie ein Kaffee nach dem Mittagessen
- Täglich am Nachmittag ein Getränk aus der Cafeteria (Kaffee, Tee oder 2.5 dl Mineral)
- Waschen und bügeln des normalen Wäschebedarfs
- Strom, Heizung, Wasser
- Eine normale Zimmerreinigung pro Woche, Nasszelle täglich, sowie eine jährliche Grundreinigung
- Investitionskostenanteil an die Liegenschaft
- Versicherung des Mobiliars bis CHF 10'000.– (Hausratversicherung)

Nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuungsleistung pro Tag

Zulasten der Bewohner

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z. B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistung pro Tag CHF 42.00

Pflegetarif nach KLV Art. 7a, Abs. 3

Wird vom Kanton festgelegt
Siehe Anhang A auf Seite 7

Einmalige Gebühren beim Eintritt

Eintrittsgebühr Bewohner und Feriengast CHF 150.00
Privater Telefonanschluss, wenn Telefon über uns installiert wird nach Aufwand

Akontozahlung

Jeder Bewohner hat bei seinem Eintritt in das Alterszentrum Moosmatt eine zinslose Akontozahlung als Garantieleistung von CHF 5'000.00 zu entrichten. Die Akontozahlung muss beim Eintrittstag bar oder vorher per Einzahlung erfolgen. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Zahlung der letzten offenen Rechnung dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

Feriengäste mit einem Aufenthalt von weniger als 7 Tage sind von der Akontozahlung ausgenommen. Bei einem Aufenthalt von mehr als 7 Tage wird auch hier eine Akontozahlung als Garantieleistung in der Höhe von CHF 3'000.00 verlangt.

Zusätzliche Leistungen

werden nach Aufwand verrechnet und sind nicht im Pensionspreis inbegriffen

TV-Miete pro Monat	CHF	10.00
Flickarbeiten der Wäsche pro Stunde	CHF	60.00
Beschriften der Wäsche bei Eintritt, 150 Stück, pauschal	CHF	150.00
Private Besorgungen durch das Personal pro Stunde	CHF	60.00
Fahrdienste pro km	CHF	0.80
Grundtaxe für das Fahrzeug pro Fahrt	CHF	5.00
Sonderreinigung des Zimmers pro Stunde	CHF	60.00
Schlussreinigung des Zimmers nach Austritt inkl. Entsorgung, pro Zimmer	CHF	500.00
Schlussreinigung des Ferienzimmers nach Austritt, pro Zimmer	CHF	150.00
Todesfallkosten	CHF	150.00

Persönliche Auslagen wie Cafeteria, Coiffeur, Pediküre, Hygieneartikel
Chem. Reinigung, zusätzliche Getränke, usw.

nach Aufwand

Reduktion der Hotellerie / nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung

Bei Abwesenheit (Spitalaufenthalt, Ferien, Austritt, Tod) ist die Hotellerie über die ganze Zeit geschuldet. Für die Verpflegung werden ab dem 1. Abwesenheitstag CHF 8.00/Tag weniger verrechnet.

Die Betreuungspauschale wird ab dem 31. Tag in Abzug gebracht.

Beim Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 7 Tage nach Abgabe des Zimmerschlüssels.

Weitere Informationen

- Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach dem Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Taxen richten. Siehe Pflegegesetz des Kantons Aargau §14.1.
- Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus der Hotellerie (Zimmer), der nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen sowie den zusätzlichen Kosten (Cafeteria, Getränke, usw.). Diese Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Bewohners.
- Die Pflögetaxen nach dem Krankenversicherungsgesetz (Anteil Krankenkasse) werden der Versicherung direkt belastet. Der Anteil des Bewohners, max. CHF 23.00 pro Tag und zusätzliche Hygiene- und Drogerieartikel werden dem Bewohner direkt auf der Monatsrechnung verrechnet.

- Der Beitrag der öffentlichen Hand an die Pflegekosten wird von der kantonalen Clearingstelle direkt dem Alterszentrum Moosmatt gutgeschrieben.
- Alle Kosten, inkl. Anteil öffentliche Hand, werden einzeln auf der Monatsrechnung ausgewiesen.
- Die KLV-pflichtigen Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem RAI CH-Index, «Bewohner-Beurteilungsinstrument», erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals beim Eintritt, anschliessend alle 6 Monate. Bei einer bleibenden signifikanten Statusveränderung, nach einem Spitalaufenthalt oder nach einem besonderen Ereignis erfolgt sofort eine neue Einstufung.
- Vorübergehende zusätzliche Leistungen sind im Preis inbegriffen (z. B. bei Grippe, vorübergehender Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis zu 14 Tagen oder ähnlichen Situationen, die keine signifikante Statusveränderung herbeiführen).
- Bei ausserkantonalen Eintritten gelten die Taxen und Rückvergütungen der öffentlichen Hand des Kantons Aargau. Nicht gedeckte Kosten werden dem Bewohner nachbelastet. (siehe Anhang A auf Seite 7).
- Ein- und Austrittstag werden als ganzer Tag verrechnet.

Anhang A

Zu Taxordnung 2025 / Gültig ab 1. Januar 2025

Pflegetarif nach KLV Art. 7a, Abs. 3 kantonale Tarifordnung

Diese Kosten wurden vom Departement Gesundheit und Soziales DGS, Kanton Aargau bestimmt und gelten für alle Pflegeinstitutionen im Kanton Aargau.

Pflegebedarfsstufen	Zeitwert	Kostenanteil pro Kostenträger			Pflegetarif
		Krankenkasse	Öffentliche Hand	Bewohner	
Art. 7a Abs. 3, KLV	Minuten in 24 Stunden				Gesamtkosten pro Stufe
1-a	bis 20	9.60	0.00	3.20	12.80
2-b	21 – 40	19.20	0.00	19.30	38.50
3-c	41 – 60	28.80	12.40	23.00	64.20
4-d	61 – 80	38.40	28.40	23.00	89.80
5-e	81 – 100	48.00	44.50	23.00	115.50
6-f	101 – 120	57.60	60.60	23.00	141.20
7-g	121 – 140	67.20	76.60	23.00	166.80
8-h	141 – 160	76.80	92.70	23.00	192.50
9-i	161 – 180	86.40	108.80	23.00	218.20
10-j	181 – 200	96.00	124.80	23.00	243.80
11-k	201 – 220	105.60	140.90	23.00	269.50
12-l-a	221 – 240	115.20	157.00	23.00	295.20
12-l-b RMC	251	115.20	183.90	23.00	322.10
12-l-b SE3	301	115.20	248.10	23.00	386.30

Reduktion des Pflegetarifs nach KLV

Bei Spitalaufenthalt ab 1. Tag um den Tarif der aktuellen Stufe

Die Taxordnung wurde durch den Vorstand am 4. Dezember 2024 genehmigt.

Alterszentrum Moosmatt
4853 Murgenthal



Beat Bärtschi
Präsident Vorstand



David Isler
Zentrumsleiter



moosmatt
eifach deheim si

Alterszentrum Moosmatt
Moosmatt 4
4853 Murgenthal

062 926 26 66
info@az-moosmatt.ch
az-moosmatt.ch